

# Die Opfer falsch verstandener Humanität



1. Teil

© alphaSPIRIT - Fotolia.com

## Allgemeines

Dieser Beitrag ist dem Taxifahrer Johann Heigl gewidmet, der im Alter von 32 Jahren in Wien-Donaustadt von einem mehrfach vorbestraften Drogensüchtigen am 13. Juli 1994 mit 18 Messerstichen getötet wurde.

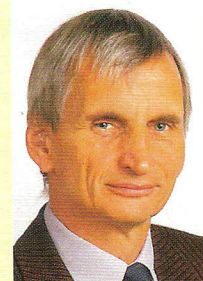
Zum Tatzeitpunkt war ich in der Nähe des Tatorts in Hörweite und seinen röchelnden Versuch eines Hilferufs kann ich nicht vergessen.<sup>2</sup> An Johann Heigl werde ich immer wieder erinnert, wenn in den Zeitungen von den armen drogensüchtigen Straftätern berichtet wird. Niemand schreibt über die armen Opfer solcher Straftäter. Johann Heigl wurde von unserer vermeintlich humanen Gesellschaft vergessen. Ebenso vergessen wurden die Namen der Mordopfer von Jack Unterwiesing, der am 29. Juni 1994 wegen neunjährigen Mordes zu erneuter lebenslanger Haft verurteilt wurde. Bereits im Jahr 1976 war er wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Nach seiner veröffentlichten Biografie wurde der „Häfenpoet“ nach Petitionen zahlreicher Intellektueller bedingt aus der Haft entlassen. Diese vermeintliche Humanität hatte etliche Mordopfer zur Folge – und dieser Fall ist nur einer von vielen. Mir sind bisher Petitionen Intellektueller

*Die Politik hat sich – und das ist begrüßenswert – zur Humanität gegenüber Straftätern entschieden. Diese grundsätzliche politische Zielsetzung hat jedoch auch inhumane Auswirkungen und führt zu bisher weitgehend unbeachteten Problemen, die in diesem Beitrag dargestellt werden.<sup>1</sup>*

zugunsten von Verbrechenopfern nicht aufgefallen. Die Opfer von Straftaten, besonders die Opfer vermeintlicher Humanität, und die finanziellen Folgekosten für die Gesellschaft sind noch immer so uninteressant, dass sie nicht einmal statistisch erfasst werden.<sup>3</sup>

## Mehr Straftaten – weniger Verurteilungen

Unsere Gesellschaft besteht in hohem Maß aus Straftätern, die aber nicht als Kriminelle angesehen werden. Dazu zählen z. B. all jene, die nicht den vollen Preis für die Sonntagszeitung bezahlen oder sich Schreibmaterial bzw. Schulartikel in der Firma beschaffen. Solche Straftaten werden regelmäßig ignoriert bzw. als Kriminalität der Braven<sup>4</sup> toleriert. Die Justiz wäre mit der Ahndung aller Straftaten völ-



MinR. RegR. Mag. Manfred Hoza ist Beamter des Rechnungshofes in der Abteilung für Justiz und Inneres.

1 Die Probleme können nur überblicksmäßig angeführt werden. Die Problemstellungen, die gesetzlichen Bestimmungen und die unterschiedlichen Sichtweisen dazu wären im Detail zu umfangreich.

2 Meine persönliche Betroffenheit hat mich veranlasst, für diesen Beitrag die Ichform zu wählen.

3 Rechnungshofbericht „Opferschutz“, Reihe Bund 2007/16.

4 Siegfried Roth: Die Kriminalität der Braven, C. H. Beck Verlag 1991.



Die Justiz wäre mit der Ahndung aller Straftaten völlig überfordert. Allein die Anzeigen gegen Zeitungsdiebe würden die Kriminalstatistik mit Millionen Straftaten belasten.

Allein wegen der Bevölkerungszunahme sind zusätzliche Haftplätze erforderlich.

lig überfordert. Allein die Anzeigen gegen Zeitungsdiebe würden die Kriminalstatistik mit Millionen Straftaten belasten. Obwohl massenweise Straftaten in der Kriminalstatistik nicht ausgewiesen werden<sup>5</sup> und trotz statistischer „Verbesserungsmaßnahmen“ werden dennoch über 500.000 Straftaten vermerkt. Zur Ahndung von hunderttausenden ausgewiesenen Straftaten werden rund 8700 Haftplätze bereitgehalten. Allein dieses Verhältnis zeigt, dass die meisten Straftäter nicht mit Freiheitsstrafen rechnen müssen. Das Sanktionensystem ist m. E. bereits kollabiert, und es wird mit allen möglichen Maßnahmen versucht, diese Tatsache nicht sichtbar werden zu lassen. Vom ehemaligen OGH-Präsidenten Johann Rzeszut wurde z. B. die Diversion und die Beschränkung der Strafregisterauskünfte kritisiert, weil damit das Rechtssystem verwässert werde und die Hemmschwelle zu Straftaten sinke. Wo immer „humane“ Modelle praktiziert wurden – etwa angefangen bei Suchtmitteldelikten Anfang der 70er Jahre und Initiativen im Bereich des Jugendstrafrechts – war der Erfolg im Hinblick auf die Deliktshäufigkeit verheerend. Seit Einführung der Diversion gibt es eine starke Zunahme von Strafdelikten – und einen Rückgang bei Verurteilungen. Rzeszut hat festgestellt, dass primär die Straftaten inhuman sind. Und Maßnahmen der Strafrechtspflege, die statt zur Senkung der Kriminalität zu einer starken Steigerung führen, sind kein Beitrag zu einer humanen Gesellschaft.<sup>6</sup> Friedrich Korkisch<sup>7</sup> hat im Jahr 2009 festgestellt, dass die Zahl der Polizisten heute etwa gleich hoch ist wie vor 30 Jahren, aber Österreich um eine Million mehr Menschen zählt. Damals gab es 250.000 Straftaten und eine Aufklärungsquote von 50 Prozent, im Jahr 2008 waren es 640.000 Straftaten und die Aufklärungsquote betrug 28 Prozent.<sup>8</sup> Als überflüssigsten Standardsatz der Innenminister hat er die Aussage „Wir sind das sicherste Land in Europa“ bezeichnet. Außerdem hat er den Grundsatz des humanen Straf-

vollzugs kritisiert, weil auch Gewohnheitsverbrecher für besserungsfähig gehalten werden. Weiters hat er den Personalabbau bei der Polizei trotz ansteigender Deliktzahlen und Warnungen für verfehlt erachtet. Gerichtspräsident Dr. Günter Woratsch (Landesgericht für Strafsachen, Wien) hat zur rapide steigenden Jugendkriminalität bemerkt: „Es wird zu wenig bestraft.“ Die Aussage stammt aus dem Jahr 1996.<sup>9</sup> Die Zeitungen mit diesen kritischen Aussagen sind heute abgelegt. Je mehr Straftaten begangen werden, umso weniger kann die Justiz verfolgen.

„Wir wollen kein Volk von Straftätern“ war lange das Motto der Justiz. Diese schöne Formulierung erklärt nicht, was die Justiz will. Der Durchschnittsbürger würde lieber den Satz hören: „Wir wollen die Menschen in Österreich vor Straftätern schützen.“

Nach den veröffentlichten Zahlen der Statistik Austria waren im Jahr 1990 insgesamt rund 458.000 Straftaten zu verzeichnen und 71.122 Verurteilungen (auf 1000 Einwohner: 11,17), im Jahr 2011 insgesamt rund 540.000 Straftaten und 36.461 Verurteilungen (auf 1000 Einwohner: 5,01).<sup>10</sup>

Bereits am 1. Jänner 1970 wurden 8770 Häftlinge gezählt und im Jahr 1970 rund 110.000 Verurteilungen. Seit 1970 ist die Zahl gerichtlicher Verurteilungen ständig gesunken und etwa auf ein Drittel zurückgegangen, trotz eines Bevölkerungszuwachses von über einer Million Menschen, darunter zahlreiche Verbrecher. Allein die Bevölkerungszunahme hätte ceteris paribus zu einer Ausweitung der Haftplätze Anlass gegeben.<sup>11</sup> Die Idee eines Politikers, nicht mehr benötigte Kasernen für den Strafvollzug anzupassen, wurde nicht verwirklicht. Statt eines „Kasernenarrests“ wurde der „Hausarrest“ eingeführt. Die mangelnde Abschreckung führt zu noch mehr Straftaten, auf die mit milden Strafen reagiert wird oder die überhaupt keine Verurteilung mehr nach sich ziehen<sup>12</sup> usw. Zudem wird alles getan, um Häftlinge vorzeitig aus der Haft zu entlassen oder vom Haftantritt zu verschonen.

<sup>5</sup> Straftaten, die nicht angezeigt werden, und direkte Anzeigen an die Staatsanwaltschaft, die ohne weitere Ermittlungen zurückgelegt werden, scheinen von vornherein nicht in der polizeilichen Kriminalstatistik auf.

<sup>6</sup> Interview in der „Wiener Zeitung“ vom 30./31. Dezember 2006/1. Jänner 2007.

<sup>7</sup> Leiter des Instituts für Außen- und Sicherheitspolitik in Wien, Gastkommentar in der „Wiener Zeitung“ vom 24. März 2009: „Ausnahmezustand bei der Inneren Sicherheit?“

<sup>8</sup> In der polizeilichen Kriminalstatistik sind dagegen von der Statistik Austria für das Jahr 2008 insgesamt 572.695 Straftaten und eine Aufklärungsquote von 38,3 Prozent angegeben.

<sup>9</sup> „Kurier“ vom 13. September 1996: „Gerichtspräsident: Es wird zu wenig gestraft“.

<sup>10</sup> Ein korrekter linearer Vergleich von polizeilicher und gerichtlicher Statistik ist nicht problemlos möglich, da Verurteilungen oft erst nach dem Jahr der Straftat erfolgen.

<sup>11</sup> Als Rechenaufgabe für Schüler dargestellt: Für 7 Millionen Menschen sind 8800 Haftplätze vorgesehen, wie viele Haftplätze sind für 8 Millionen Menschen vorzusehen?

<sup>12</sup> Die Problematik diversioneller Maßnahmen ist beachtlich, aber immerhin stellen sie noch eine Reaktion auf strafbares Verhalten mit geringem generalpräventiven Charakter dar.



## Die tatsachenwidrige Strafregisterbescheinigung

Milde gegenüber Straftätern hat den Gesetzgeber zu dem gesetzlichen Verbot wahrheitsgemäßer Strafregisterbescheinigungen veranlasst. Trotz vorgemerakter ungetilgter Verurteilungen hat die Polizei in vielen Fällen tatsachenwidrig zu bestätigen, dass keine Verurteilungen vorliegen. Auf dieses Problem habe ich bereits im Jahr 2006 in meinem Artikel „Risiko Personalauswahl: Das Geheimnis der Strafregisterauskunft“ in der Sozialen Sicherheit 2006/471 ff. aufmerksam gemacht.<sup>13</sup>

In den seither erfolgten Novellierungen des Strafregister- und des Tilgungsgesetzes wurde dieses Problem außer Acht gelassen. Trotz diverser Pflegekandale kann oder will man nicht erkennen, dass gerade die Schwächsten in der Gesellschaft (Kinder, Kranke, Behinderte) Opfer dieser „humanitären“ Maßnahme werden. Es gibt keine Statistik über diese Opfer und daher gibt es auch kein Problem. Oder doch?

In jüngerer Zeit sind zahlreiche Missbrauchsfälle in Kindererziehungsheimen bekannt geworden und die Ursachen werden nun untersucht. Eine Ursache könnten tatsachenwidrige Strafregisterbescheinigungen gewesen sein. Den nächsten Betreuungs- bzw. Pflegekandal kann man bei Beibehaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Strafregisterbescheinigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit voraussagen.

## Die Reduktion der Anzeigepflichten

Nach der politischen Zielsetzung wird der Bekämpfung der Gewalt in der Familie hohe Priorität zugeordnet. Dem wirkt die geltende Rechtslage aber insofern entgegen, als leichte Körperverletzungen nicht zur Anzeige kommen sollen und ausgerechnet gegen gewalttätige nahe Angehörige keine Anzeigepflicht der Ärzte besteht.

Die historische Entwicklung ist interessant. Im § 359 StG war eine uneingeschränkte Anzeigepflicht normiert, diese wurde jedoch nicht ins neue StGB übernommen. In § 84 Abs. 2 StPO bzw § 78 StPO (neu) wurden Ausnahmen festgelegt, die vor allem Sozialarbeiter zur Aufrechterhaltung eines Vertrauensverhältnisses von der Pflicht zur Anzeige von Drogenkonsumenten bzw. -dealern entbinden sollten. Auch wenn angenommen werden kann, dass die Strafbarkeit der Tat durch schadensbereinigende Maßnahmen entfällt, soll eine Anzeige unterbleiben. Im § 13 Suchtmittelgesetz wurde eine



© shoo4u - Fotolia.com

Anzeige an die Sicherheitsbehörden wegen eines Suchtmitteldelikts von Schülern und Soldaten gesetzlich untersagt.<sup>14</sup>

Mit der Ärztegesetznovelle 1975 hat man im § 27 Ärztegesetz die Anzeigepflicht grundsätzlich auf schwere Körperverletzungen eingeschränkt, weil dies „im Interesse der Strafrechtspflege geboten ist“. Dies lässt den verblüffenden Schluss zu, dass die Verfolgung des Offizialdelikts der leichten Körperverletzung im Interesse der Strafrechtspflege nicht mehr geboten ist. Ergebnis: viele unbekannte Opfer (oft Ehefrauen), viele unbestrafte Täter (oft Ehemänner).

Gegenwärtig ist die Anzeigepflicht der Ärzte im § 54 Ärztegesetz normiert, und die Ärzte sind auch verpflichtet, Anzeige zu erstatten im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist. Weiters ist auch Anzeige im Fall des Verdachts zu erstatten, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§ 166 StGB), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrts-

Mit der Reduktion von Anzeigepflichten ist Österreich statistisch sicherer geworden.

<sup>13</sup> <http://www.behindertenvertrauensperson.at>, in der Spalte „Meist gelesen“.

<sup>14</sup> Vgl. Hauptmann: Zu den gesamtwirtschaftlichen Schäden im Gefolge des Drogenmissbrauchs (1. Teil), Soziale Sicherheit, Juni-Ausgabe 2010, 328 ff. (2. Teil) September-Ausgabe 2010, 442 ff.



träger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

Die rechtliche Abgrenzung zwischen leichter und schwerer Körperverletzung ist m. E. in vielen Fällen schwierig und sollte den Ärzten nicht aufgetragen werden.<sup>15</sup> Auch ist es m. E. in der Praxis dem Arzt nicht leicht möglich festzustellen, dass für eine misshandelte Person ein Sachwalter bestellt wurde. Mangels Kenntnis dieser Tatsache wird auch in solchen Fällen eine Anzeige eher unterbleiben.

Mit der Reduktion von Anzeigepflichten ist Österreich nach der polizeilichen Kriminalstatistik am Papier sicherer geworden.

In jüngerer Zeit ist im Zuge von Korruptionsaffären eine leichte Trendumkehr zu bemerken. Grundsätzlich ist im § 80 Abs. 1 StPO festgelegt: „Wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt.“

Für Beamte gibt es eine Meldepflicht an den Dienststellenleiter (§ 53 BDG). Im § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, der am 1. Oktober 2010 in Kraft getreten ist, wurde normiert: „Kein Bundesbediensteter darf davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 auch direkt und außerhalb des Dienstwegs an das Bundesamt zu melden (Melderecht).“ Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2012 ist im Beamten-Dienstrechtsgesetz (§ 53b BDG) und im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (§ 58b RStDG)<sup>16</sup> unter der Überschrift „Schutz vor Benachteiligung“ jeweils ein Benachteiligungsverbot für den Fall vorgesehen, dass öffentlich Bedienstete tatsächlich eine solche Meldung erstatten.

Es sagt einiges über die Arbeitsbedingungen engagierter Beamter aus, wenn der Gesetzgeber Beamte und sogar Richter und Staatsanwälte bei Meldung strafbarer Handlungen vor Benachteiligungen schützen muss. Die Wirksamkeit dieses Schutzes werden erfahrene Beamte nicht als garantiert erachten.

Die Auswirkungen der fortwährenden Reduzierung der Anzeigepflicht auf die Anzahl der Gewaltopfer sind nicht dokumentiert.

## Die Umweg-Unrentabilität bei Einsparungen

Die Justiz ist seit Jahrzehnten außerordentlich erfolglos bemüht, sich zu entlasten. Wiederholte „Entkriminalisierungen“ und auch „Haftentlastungspakete“ haben dennoch nicht zum offiziell angestrebten Erfolg geführt. Und vorhersehbar werden weitere Entlastungen der Justiz auch keinen nachhaltigen Erfolg haben, sondern zu weiteren Opfern einer vermeintlichen Humanität führen. Paul Watzlawick hat die Geschichte eines Mannes erzählt, der im Lichtkegel einer Straßenlaterne seinen verlorenen Schlüssel gesucht hat. Er konnte ihn trotz eifriger Suche nicht finden, weil dieser außerhalb des Lichtkegels im Dunkeln lag. Eine Suche im Dunkeln ist aber mühsam und wird daher unterlassen. Daher werden auch die bisher unbeleuchteten Kosten der vermeintlichen Humanität der Justiz nicht bemerkt.

Bereits vor zwei Jahrzehnten haben erfahrene Polizisten unter den Pseudonymen Thomas Lenz/Kurt Mason im Buch „Die schutzlose Gesellschaft“, Universitas Verlag 1992, diese Entwicklung vorhergesagt. Beeindruckend wurde in diesem Buch geschildert, wie eine Massenamnestie in der Tschechoslowakei im Jahr 1990 zu schweren Strafdelikten auch in Österreich geführt hat, darunter zu einen grausamen Mord an einer Holländerin. Drei Verbrecher haben am 23. August 1990 ein holländisches Urlauberpaar in ihren Campingbus eingeladen, dem Mann vor den Augen der Frau mit einer Eisenstange den Schädel eingeschlagen, die Frau stundenlang abwechselnd vergewaltigt und sie letztlich nach acht Stunden erwürgt. Der Mann hat als Gelähmter die Tat überlebt.<sup>17</sup>

Mit schöner Regelmäßigkeit wird die Höhe der Haftkosten von etwa 100 Euro pro Tag beklagt.<sup>18</sup> Und diese Haftkosten dienen als ökonomisches Argument für geringe Freiheitsstrafen, vorzeitige Entlassungen usw. Nicht untersucht wurde die Umwegrentabilität hoher Freiheitsstrafen. Zahlreiche Wiederholungstaten und deren finanzielle Folgen könnten verhindert werden<sup>19</sup> und im Gesundheitsbereich könnten Betten eingespart werden, die heute mit Verbrechensopfern belegt werden müssen.<sup>20</sup> Johann Heigl könnte noch leben, hätte der Täter für seine bisherigen Taten entspre-

15 Ein Nasenbeinbruch gilt je nach Verletzungsgrad als leichte oder auch schwere Körperverletzung.

16 Politisch korrekt: Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richter- amtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG)).

17 In Böhmen und Mähren sind nach dieser Generalamnestie im Jahr 1990 die Raubüberfälle um 125 Prozent und die Hauseinbrüche um 263 Prozent angestiegen.

18 Vom Rechnungshof wurden im Bericht Bund 2010/11 76 Euro (ohne zentrale Ausgaben) für im Maßnahmenvollzug untergebrachte geistig abnorme Rechtsbrecher, deren Haftkosten vergleichsweise höher sind, angegeben.

19 Leo Maier-Frank, ehemals Chef der Linzer Kriminalpolizei und Buchautor, hat in einer Artikelserie in „täglich Alles“ bereits vor vielen Jahren dem humanen Strafvollzug die Schuld an den Wiederholungstätern gegeben.

20 Die Experten, die immer mit Haftkosten argumentieren, sollten auch einmal die Kosten im Gesundheitsbereich untersuchen, speziell, wie viele Krankenhausbetten und Pflegebetten für Verbrechensopfer vorzuhalten sind.

„Haftentlastungspakete“  
(Amnestien) haben  
schwere Straftaten zur  
Folge.